



Graz University of Technology

**Der Senat**Univ.-Prof. DI Dr. Gernot KUBIN  
VorsitzenderTel.: ++43-316-873-4430  
e-mail: [gernot.kubin@tugraz.at](mailto:gernot.kubin@tugraz.at)Büro des Senates:  
Eva-Maria Schmidt-Hasewend  
Rechbauerstrasse 12  
A-8010 Graz  
Tel.: ++43-316-873-6080  
Fax: ++43-316-873-6052  
e-mail:  
[e.schmidt-hasewend@tugraz.at](mailto:e.schmidt-hasewend@tugraz.at)

DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929

Herrn Bundesminister  
Dr. Harald Mahrer  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

Per Email an:  
[legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, 11. September 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung), Aussendung zur Begutachtung, GZ BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Mahrer,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 2. August 2017 möchte ich als Vorsitzender des Senates der Technischen Universität Graz folgende Stellungnahme abgeben:

1. Die Einführung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung wird sehr begrüßt.
2. Die vorgesehene Aufteilung der Neuordnung in eine Gesetzesnovelle einerseits und zwei Verordnungen zur Universitätsfinanzierung und zum Universitätszugang andererseits wird kritisch gesehen, weil so wesentliche Regelungen wie zur Umsetzung der Finanzierungsverpflichtung des Bundes oder zur Anzahl der bereitzustellenden Studienplätze an den österreichischen Universitäten nicht per Verordnung erlassen, sondern in einem parlamentarischen Prozess erarbeitet und beschlossen werden sollten. Schließlich geht es hierbei (also auch bei bestimmten Indikatoren oder quantitativen Festsetzungen) um wesentliche Interessen der Gesamtbevölkerung und nicht nur um Durchführungsbestimmungen im Innenverhältnis zwischen Ministerium und Universitäten.
3. Gemäß §12(1) UG ist bei der Universitätsfinanzierung die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen. Damit ist nicht verständlich, warum in der Universitätsfinanzierungsverordnung der Basisindikator 1 „Anzahl der mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand der Universität bei negativ beurteilten Semesterstunden nicht wertet, insbesondere auch nicht bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die in der Regel mit hohem Aufwand in Kleingruppen veranstaltet werden und bei negativer Beurteilung vollständig wiederholt werden müssen. Dies entwertet die von den Lehrenden verantwortungsvoll durchgeführte Qualitätskontrolle und wird als vollkommen falsches Signal bezüglich der vom Ministerium erwünschten Effekte wahrgenommen (oder sollen etwa nur noch positive Beurteilungen ausgestellt werden?). Umso mehr so, da ja ohnehin in den beiden

Wettbewerbsindikatoren 1a „Anzahl der Studienabschlüsse in ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ und 1b „Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten oder 20 Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ durchaus berechtigt der zügige, abschlussorientierte Studienfortschritt den Universitäten als Zielsetzung ans Herz gelegt werden soll.

4. Es wird begrüßt, dass bei der Festlegung der Anzahl der Studienplätze gemäß §71(6) des UG Entwurfs weitere Faktoren wie z.B. infrastrukturbezogene Kapazitäten/physische Plätze berücksichtigt werden können. Dies ist gerade bei ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studien unverzichtbar.
5. Im Vorentwurf zur Universitätszugangsverordnung werden gemäß §2 die Betreuungsrichtwerte in Anlage 1 auf Basis der Kapazitätstabellen 2016 festgelegt. Hierbei ist nicht nachzuvollziehen, warum der Richtwert für die ingenieurwissenschaftlichen Studien (z.B. Maschinenbau, Elektrizität, Elektronik, Architektur, Baugewerbe) mit 35 in die Nähe der „buchwissenschaftlichen Studien“ gerückt und nicht entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für alle MINT Fächer einheitlich mit 25 festgesetzt wird, wie das eben schon für die Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Fall ist. Gerade in den Ingenieurwissenschaften ist einerseits in den mit Gefahren verbundenem Laborbetrieb (z.B. Hochspannungstechnik, Großmaschinen usw.) und andererseits beim Erlernen des kreativen Entwerfens als zentrale ingenieurwissenschaftliche Fertigkeit (von der Architektur zur Getriebekonstruktion und elektronischen Schaltungstechnik) eine intensive Betreuung in Kleingruppen erforderlich, die in einem Betreuungsrichtwert von 25 ihren Niederschlag finden muss.

Ich würde mich freuen, wenn einige dieser Anregungen aufgegriffen werden können und stehe gerne für eine weitere Erläuterung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. DI Dr. Gernot Kubin  
Vorsitzender des Senates